

Sonderbedingungen für die Kfz-Zusatzversicherung von Liebhaberfahrzeugen bei Sharing-Modellen (SB-S)

Stand 1.2023

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung bei Sharing-Modellen sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung bei Sharing-Modellen (AKB-S, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB-S.

Versicherte Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Pkw (< 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) und Campingfahrzeuge (< 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht), die

- in Deutschland zugelassen sind,
- nicht mehr als 9 Sitzplätze haben (inkl. Fahrersitz),
- mindestens 20 Jahre alt sind (ab Erstzulassung),
- eine laufende Haftpflichtversicherung gemäß Pflichtversicherungsgesetz haben und
- nicht gewerbsmäßig vermietet werden (z.B. als Selbstfahrervermietfahrzeug).

Versicherte Fahrer im Sinne dieser Bedingungen sind der Mieter und namentlich im Mietvertrag genannte Fahrer, die

- ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsland oder der Schweiz haben,
- mindestens 23 und maximal 75 Jahre alt sind,
- seit mindestens 5 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis haben.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	2
A.1	Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	2
A.2	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2
A.3	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	2
A.4	Welche Bedeutung haben der Versicherungswert und der Wertnachweis? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	2
A.5	Was zahlen wir bei Beschädigung?	3
A.6	Selbstbeteiligung	3
A.7	Was ist nicht versichert?	3
A.8	Welche zusätzlichen Pflichten gelten bei Gebrauch des Fahrzeugs?	4
A.9	Welche zusätzlichen Pflichten gelten im Schadenfall?	4
B	Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	4

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Fahrzeug während der über das Portal des Versicherungsnehmers vereinbarten Mietdauer im Besitz des Mieters oder eines im Mietvertrag namentlich benannten Fahrers befindet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Mietzinses und der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter, frühestens jedoch zu dem im Mietvertrag dokumentierten Übergabezeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter, spätestens jedoch zu dem im Mietvertrag dokumentierten Rückgabezeitpunkt.

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls und eines damit verbundenen Werkstattaufenthalts nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, besteht Versicherungsschutz über das Ende des Mietvertrages hinaus bis zur Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

A.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Abweichend von Abschnitt A.1.4, A.2.4, A.3.4 der AKB-S besteht Versicherungsschutz nur in Deutschland und in direkt angrenzenden Nachbarländern.

Abweichend von A.4.4 der AKB-S besteht Versicherungsschutz nur in Deutschland und in direkt angrenzenden Nachbarländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet.

A.3 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB-S besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder nach Tierbiss

A.3.1 Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlusschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB-S sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 3.000 EUR begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 6.000 EUR mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel

A.3.2 Ergänzend zu A.2.2.1.8 der AKB-S (Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub) übernehmen wir die Kosten eines Ersatzschlüssels sowie eventuell notwendige Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn das Fahrzeug durch Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit der Fahrzeugschlüssel nicht gefahren werden kann. Wir leisten nicht, wenn die Schlüssel durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus dem Fahrzeug entwendet werden.

Die dafür anfallenden Kosten ersetzen wir in diesen Fällen gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 500 EUR pro Versicherungsfall.

Eine Selbstbeteiligung wird auf diese Leistung nicht in Abzug gebracht.

A.4 Welche Bedeutung haben der Versicherungswert und der Wertnachweis? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Der Versicherungswert ist eine wichtige Grundlage für die Entschädigungsberechnung.

Der Versicherungswert entspricht dem vom Vermieter angegebenen Fahrzeugwert. Der Versicherungswert sollte dem Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.4 der AKB-S entsprechen.

Es gelten abweichend von A.2.5.6 der AKB-S demnach folgende Höchstentschädigungen:

A.4.1 Wir zahlen maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gemäß A.2.5.1.4 der AKB-S), höchstens jedoch den Versicherungswert.

Liegt bei Beginn der Mietdauer für das Fahrzeug eine aktuelle Selbstbewertung durch den Vermieter vor, so ist die Höchstentschädigung auf 100.000 EUR begrenzt. Liegt bei Beginn der Mietdauer ein aktuelles Wertgutachten (maximal 2 Jahre alt) vor, so ist die Höchstentschädigung auf 150.000 EUR begrenzt. Das Wertgutachten muss von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt sein und muss unter anderem eine umfangreiche Zustandsbeschreibung aller Fahrzeugbaugruppen sowie eine Fotodokumentation enthalten.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.4.2 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.2 der AKB-S nehmen wir nicht vor.

Nachträglich angebaute, straßenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeug- und Zubehörteile / Spezialaufbauten und -ausrüstungen.

A.4.3 Ergänzend zu A.2.1 der AKB-S sind auch nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen bis zu den unter A.4.1 dieser SB-S genannten Höchstenschädigungen mitversichert, sofern diese straßenverkehrsrechtlich zugelassen sind.

A.5 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Abrechnung nur gegen Vorlage einer Rechnung

A.5.1 Zusätzlich zu A.2.5.2 der AKB-S gilt im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs, dass eine Reparatur vorgenommen werden muss. Dies gilt nicht bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs. Reparaturschäden ersetzen wir nur gegen Vorlage einer Rechnung. Eine fiktive Abrechnung nach A.2.5.2.1 b) der AKB-S ist nicht möglich.

A.5.2 Wir rechnen direkt mit der Reparaturwerkstatt ab. Fällig wird die Zahlung erst, wenn uns die Rechnung der Reparaturwerkstatt vorliegt.

A.6 Selbstbeteiligung

Ergänzend zu A.2.5.8 der AKB-S ist eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR für Voll- und Teilkaskoschäden vereinbart.

A.7 Was ist nicht versichert?

Laufende Haftpflichtversicherung

A.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Gebrauch eines Fahrzeugs ohne laufende Haftpflichtversicherung gemäß Pflichtversicherungsgesetz entstehen.

Fahrzeuge

A.7.2 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Gebrauch eines Fahrzeugs entstehen, das

- nicht in Deutschland zugelassen ist,
- mehr als 9 Sitzplätze (inkl. Fahrerplatz) hat,
- weniger als 20 Jahre alt ist (ab Erstzulassung),
- gewerbsmäßig vermietet wird (z.B. als Selbstfahrervermietfahrzeug), oder
- nicht als Pkw (< 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Campingfahrzeug (< 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht) zugelassen ist.

Nicht namentlich benannte Personen

A.7.3 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Gebrauch des Fahrzeugs durch im Mietvertrag nicht namentlich genannte Personen entstehen.

Vermieter, Halter, Eigentümer

A.7.4 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Gebrauch des Fahrzeugs durch den Vermieter, Halter, Eigentümer oder deren Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des Fahrzeugs entstehen.

Fahreralter

A.7.5 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Gebrauch des Fahrzeugs durch Fahrer entstehen, die nicht zwischen 23 und 75 Jahren alt sind.

Ständiger Wohnsitz

A.7.6 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- der Vermieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, oder
- der Mieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem EU-Mitgliedsland oder der Schweiz hat, oder
- das Fahrzeug durch einen Fahrer gebraucht wird, der seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem EU-Mitgliedsland oder der Schweiz hat.

Fahrerlaubnis

A.7.7 Abweichend von Abschnitt C der AKB-S besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei

Gebrauch des Fahrzeugs durch Fahrer entstehen, die weniger als 5 Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis sind.

A.8 Welche zusätzlichen Pflichten gelten bei Gebrauch des Fahrzeugs?

Ergänzend zu Abschnitt C.1 der AKB-S gelten folgende weitere Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs:

Maximalgeschwindigkeit

A.8.1 Während der Mietdauer darf eine Geschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten werden.

Nächtlicher Abstellort

A.8.2 Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit (23 bis 5 Uhr) nicht genutzt, muss dieses geschützt (z.B. Einstellraum wie Garage, umfriedeter Abstellplatz) abgestellt werden.

A.9 Welche zusätzlichen Pflichten gelten im Schadenfall?

Ergänzend zu Abschnitt D.1 der AKB-S gelten folgende Pflichten im Schadenfall:

Anzeigepflicht

A.9.1 Jedes Schadenereignis ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Polizeiliche Meldung

A.9.2 Abweichend von D.1.3.3 und zusätzlich zu D.1.2 der AKB-S ist bei jedem Verkehrsunfall die Polizei zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Unfalls hinzuzuziehen.

B Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 der AKB-S) gilt abweichend von A.3.2 und A.3.3 der AKB-S für das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug.

Abweichend von A.3.6, A.3.8 und A.3.9 der AKB-S ist als „ständiger Wohnsitz“ der regelmäßige Standort des versicherten Fahrzeugs zu verstehen.